

II-8026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
 DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefon: 0222/711 72  
 Teletex: 322 15 64 BMGSK  
 DVR: 0649856

GZ 114.140/130-I/D/14/a/92

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

14. Dezember 1992

Parlament  
 1017 Wien

3591/AB

1992-12-15

zu 3605/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger haben am 14. Oktober 1992 unter der Nr. 3605/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend alamierende Ergebnisse bei Untersuchungen über die Haltbarkeit von Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen das Ergebnis dieser Tests bekannt?
2. Welche Maßnahmen rechtlicher Natur werden Sie im Bereich des Lebensmittelgesetzes vorschlagen, um offensichtlich überlange Haltbarkeitsangaben herabzusetzen, z.B. durch die Festlegung von Fristen?
3. Welche Maßnahmen rechtlicher Natur werden Sie im Bereich des Lebensmittelkodex ergreifen, um offensichtlich überlange Haltbarkeitsangaben herabzusetzen, z.B. durch die Festlegung von Fristen?
4. Sind Sie bereit, im Rahmen der üblicherweise stattfindenden Überprüfungsprogramme der Organe der Lebensmittelüberwachung eine gesamtösterreichische Untersuchung zu veranlassen, welche sich mit der genannten Problematik beschäftigt?
5. In welcher Form werden die derzeit von den Organen der Lebensmittelüberwachung gewonnenen Erkenntnisse verwertet?
6. Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung von Veröffentlichungen von Untersuchungsergebnissen?

-2-

7. Werden Sie dafür eintreten, daß auch die im Rahmen von schwerpunktmaßigen Erhebungen der Lebensmittelpolizei erzielten Ergebnisse veröffentlicht werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Ergebnis dieser Tests liegt meinem Ressort vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Angabe der richtigen Haltbarkeitsfrist liegt in der Verantwortung dessen, der ein Lebensmittel in Verkehr bringt.

Die Angabe von unrichtigen, im konkreten Fall von zu langen Haltbarkeitsfristen auf Lebensmitteln gilt im Sinne des § 8 Abs.1 lit. f des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) als falsche Bezeichnung.

Das Inverkehrbringen falsch bezeichneter Lebensmittel ist verboten und steht unter Strafsanktion.

Darüberhinausgehende zusätzliche Regelungen im Lebensmittelgesetz bzw. im Österreichischen Lebensmittelbuch sind daher entbehrlich.

Gegen die generelle Festlegung von Haltbarkeitsfristen - ausgenommen bei Fleischwaren - spricht der Umstand, daß bei gleicher Ware auf Grund von Herstellungsunterschieden und unterschiedlicher Frische des Ausgangsmaterials unterschiedlich lange Haltbarkeitszeiten gegeben sein können. Eine allgemein festgelegte Haltbarkeitsfrist kann daher im Einzelfall zu lang oder zu kurz sein. Daher kann der Erzeuger bzw. Importeur nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, die jeweils richtige Haltbarkeitsfrist anzugeben. Bei bestimmten Lebensmittelgruppen, wie z.B. Tiefkühlware, Milch, Milcherzeugnisse, Käse etc., haben sich die Erzeuger auf Grund ihrer gemeinsam gefundenen

-3-

Erfahrungswerte zur Angabe gleichlanger Haltbarkeitsfristen freiwillig verpflichtet ("Usancen"). Lediglich bei besonders leicht verderblicher Ware (Faschiertes, Bratwürste) ist die Haltbarkeitsfrist einheitlich mit einem bzw. zwei Tagen festgelegt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgende und gesamtösterreichisch koordinierte Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln befaßt sich insbesondere seit Inkrafttreten der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung BGBI.Nr. 627/1973 eingehend mit dieser Problematik. Trotz der dadurch erzielten Fortschritte zeigen gerade die in der Anfrage erwähnten Tests, daß noch weitere Anstöße erforderlich sind; diesbezügliche Veranlassungen erfolgen durch mein Ressort.

Die Landeshauptmänner haben über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrolle meinem Ressort jährlich zu berichten. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse erscheint jährlich in dem "Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich". Dieser Bericht bildet auch eine Grundlage für diesbezügliche Maßnahmen meines Ressorts.

Zu den Fragen 6 und 7:

Bei den gerichtlich strafbaren Handlungen hat das Strafgericht unter den Bedingungen des § 67 LMG 1975 die Möglichkeit, auf die Veröffentlichung des Urteilsspruches zu erkennen. Bei den Verwaltungsstrafatbeständen (§ 74 LMG 1975) hat die Bezirksverwaltungsbehörde ebenfalls diese Möglichkeit. Solche Maßnahmen haben zweifellos eine bedeutende präventive Wirkung. Über den (Urteils-)Spruch hinausgehende Veröffentlichungen - etwa von Erhebungsergebnissen der Lebensmittelpolizei - halte ich aber aus rechtspolitischen Gründen für unangebracht.

*A. M. S. W. K. K.*